

## *Rechtsinformationen des Zentralverbandes - 03.12.2007*

Nach Tod des Unterpächters regelt das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958 über die Regelung des Kleingartenwesens (Kleingartengesetz) im § 15 die Eintrittsberechtigung zur Fortsetzung des Unterpachtvertrages

### **EINTRITTSBERECHTIGTE NACH TOD DES UNTERPÄCHTERS**

Mit folgendem erstmalig aufgetretenen Rechtsfall wurde der Zentralverband der Kleingärtner als Generalpächter konfrontiert:

Nach Tod eines Unterpächters erklärten sowohl dessen Ehegattin als auch dessen Sohn aus erster Ehe innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten schriftlich ihre Bereitschaft den Unterpachtvertrag gemäß § 15(1) Bundeskleingartengesetz fortzusetzen. Eine Einigung darüber wer von den beiden in den Unterpachtvertrag eintreten soll, war nicht gegeben.

Zu diesem Fall führt der § 15(1) Bundeskleingartengesetz folgendes aus:

**..... Falls mehrere Personen ihre Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes: Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kommen, entscheidet der Generalpächter unter diesen nach seiner Wahl.**

Daraus ist zu erkennen, dass in diesem Fall Ehegatte **und** Kinder gleichrangig vor anderen Eintrittsberechtigten zu behandeln sind.

Da im gegebenen Fall keiner von beiden Eintrittsberechtigten an der Bewirtschaftung des Gartens beteiligt war, hat der Generalpächter nach seiner Wahl entschieden, wird den Unterpachtvertrag fortsetzen darf.